

Aktenzeichen:
14 Cs 150 Js 11879/23



Amtsgericht Heidelberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

wegen gemeinschaftlicher Nötigung in 30 tateinheitlichen Fällen

Das Amtsgericht - Strafrichter - Heidelberg hat in der Hauptverhandlung vom 23.08.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin Kaiser
als **Strafrichter**

Staatsanwältin Kahl
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Justizfachangestellter Ahmad Shahi
als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Die Angeklagte [REDACTED] wird wegen Nötigung zu einer

Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 50 Euro

verurteilt.

2. Der am 20.03.2023 sichergestellte Banner sowie die am 20.03.2023 sichergestellten Plakate (2 weiß, 2 beschriftet) werden eingezogen.

3. Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB

Gründe:

I.

[REDACTED]

Weitere Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere zu ihrem Einkommen, machte die Angeklagte nicht.

Strafrechtlich ist die Angeklagte in Deutschland bisher nicht in Erscheinung getreten.

II.

Aufgrund der Hauptverhandlung ist folgender Sachverhalt zugrunde zu legen:

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem 20.03.2023 verabredete sich die Angeklagte zusammen mit den 16 gesondert verfolgten [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] ht [REDACTED]

[REDACTED] zu einer nicht angemeldeten und auch nicht in der Öffentlichkeit konkret angekündigten Aktion der Klimaschutz-aktivistischen Gruppe „Letzte Generation“, zu einer Blockade der Speyerer Straße in Heidelberg auf Höhe Langer Anger/Baumschulenweg in 69124 Heidelberg am 20.03.2023.

Diesem gemeinsamen Tatentschluss folgend betrat die Angeklagte zusammen mit acht weiteren Personen am 20.03.2023 gegen 07:30 Uhr die Speyerer Straße in der Nähe der Kreuzung Langer Anger/ Baumschulenweg in Höhe der dortigen Fahrradbrücke.

Die Speyerer Straße wird in diesem Bereich in beiden Richtungen als zweispurige Einbahnstraße geführt und ist jeweils durch einen Gehweg und links durch einen Grünstreifen begrenzt. Die Fahrbahnen führen Richtung Autobahn und Richtung Hauptbahnhof. Diese Straße ist eine der wichtigsten Verbindungsstrecken für den Straßenverkehr aus dem südlichen Umland in die Heidelberger Innenstadt und hinaus und war an diesem Tag aufgrund einer Baustelle auf der Rohrbacher Straße noch wichtiger als sonst.

Die Angeklagte setzte sich auf die Fahrbahn, die in Richtung Autobahn führt. Die anderen Personen setzten sich jeweils auf gleicher Höhe der Straße entsprechend ihrem Tatplan bewusst und gewollt dergestalt nebeneinander auf die Straße, dass die Fahrer von Autos und Lastkraftwagen in beide Richtungen und jeweils auf beiden Fahrspuren nicht an ihnen vorbeifahren konnten, sie somit blockiert wurden. Insgesamt klebten sich fünf Personen am Straßenbelag fest, um ein Wegtragen durch die Polizei zu verhindern. Die Angeklagte selbst klebte sich nicht fest, sondern hielt ein Banner in der Hand. Sie wurde um 07:41 Uhr durch zwei Polizeibeamte von der Fahrbahn weggetragen, um die Straße für den Verkehr wieder freigeben zu können. Hiergegen wehrte sich die Angeklagte nicht.

Weitere Demonstrationsteilnehmer setzten sich während der Blockade auf den dortigen Gehweg oder stellten sich auf die dortige Fahrradbrücke, um die Blockade durch das Hochhalten von Bannern - „Letzte Generation vor den Kippunkten“ - oder das Rufen von Parolen zu unterstützen.

Wie von der Angeklagten beabsichtigt, wurde es den nachfolgenden Fahrzeugführern durch ihr Verhalten unmöglich gemacht, die Blockadestelle zu passieren. Aufgrund der Sitzblockade war ein Durchfahren der Speyerer Straße mit Pkws und Lastkraftwagen nicht mehr möglich, weshalb die in erster Reihe befindlichen Fahrer mit ihren Kraftfahrzeugen anhalten mussten, um ein Überfahren der Blockierer zu vermeiden. Hierdurch bildete sich eine Barriere für sämtliche Kraftfahrzeuge, die dem jeweils ersten Kraftfahrzeug der insgesamt vier Fahrspuren nachfolgten, der Verkehr wurde massiv beeinträchtigt und eine Vielzahl von Personen wurde an der Weiterfahrt mit ihren Kraftfahrzeugen gehindert.

Hinsichtlich der beiden Fahrstreifen, die in Richtung Autobahn blockiert wurden, bildete sich in Folge der Blockade ein Rückstau von bis zu 550 Metern. Hierbei konnten aufgrund der örtlichen Begebenheiten 14 nachfolgende Fahrer mit ihren Fahrzeugen, die sich zwischen der Blockade

und der ersten hinter ihnen liegenden Straßenkreuzung befanden, den Stau nicht verlassen. Der Polizei gelang es um 07:53 Uhr, den rechten Fahrstreifen wieder freizugeben, um 09:45 Uhr den linken. Die Freigabe dieses Fahrstreifens dauerte deshalb so lange, weil der dort angeklebte Aktivist Semler nicht mit den üblichen Mitteln von der Fahrbahn zu lösen war, sondern es eines Feuerwehreinsatzes bedurfte.

In Fahrtrichtung Hauptbahnhof bildete sich ein Rückstau von bis zu 3.000 Metern. Hierbei konnten aufgrund der örtlichen Begebenheiten 16 nachfolgende Fahrer mit ihren Fahrzeugen, die sich zwischen der Blockade und der ersten hinter ihnen liegenden Straßenkreuzung befanden, den Stau nicht verlassen. Der rechte Fahrstreifen konnte insofern um 07:58 Uhr, der linke um 08:01 Uhr geräumt werden.

Die Angeklagte sowie ihre Mittäter handelten, um öffentlich auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen, insbesondere die Regierung dazu zu bringen, mehr gegen die Klimaerwärmung zu tun, nämlich Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Reduktion der Treibhausgase führen. Ferner wollte sie durch ihr Verhalten die Bürger zu einem klimaschützenderen Verhalten veranlassen und Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu generieren. Es war Presse vor Ort, die über die Aktion berichtete.

III.

Die Feststellungen zu ihren persönlichen Verhältnissen beruhen auf den wenigen, aber glaubhaften, Angaben der Angeklagten zu ihrer Person in der Hauptverhandlung sowie der Verlesung des Bundeszentralregisterauszugs vom 10.05.2023.

Die Überzeugung, dass sich der Sachverhalt so, wie unter II. dargestellt, zugetragen hat, hat das Gericht aufgrund der Einlassung der Angeklagten und der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme gewonnen.

Die Angeklagte gab an, keine Angaben zur Beteiligung zu machen, gab aber eine allgemeine Erklärung mit Ausführungen zu Blockadeaktionen und zu den Motiven und warum sie sich moralisch verpflichtet sehe, zu handeln, ab, die für sich schon eine Teilnahme nahelegt.

Ihre Teilnahme ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aber zumindest aus den in Augenschein genommenen Lichtbildern und Videos. Auf den Lichtbildern und Videos ist die Blockade zu sehen und die Angeklagte als Teilnehmerin zu identifizieren. Auf einem der Videos wird zudem

der Personalausweis der Angeklagten gezeigt. Darauf, dass die Angeklagte an zwei Stellen in der Hauptverhandlung Angaben gemacht hat, die sie ohne Anwesenheit vor Ort so nicht hätte machen können - zum einen hat sie bei der Inaugenscheinnahme der Fotos eines der Fotos kommentiert mit: „Da lief der Verkehr schon wieder“, was allein dem Bild nicht zu entnehmen ist, zum anderen hat sie während der Zeugenvernehmung eine Rückfrage des Zeugen, ob sie den Zeitpunkt meine, als Sie bereits am Seitenrand gestanden habe, bejaht - kommt es deshalb nicht an. Die Teilnahme wurde auch durch die Aussage des Zeugen [REDACTED] bestätigt.

Der Ablauf der Blockade und der Räumung ergibt sich ebenfalls aus den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern und Videos. Zudem ist der Rückstau erkennbar und die einzelnen Fahrzeuge bis zur jeweils nächsten Straßenkreuzung.

Die weiteren Angaben ergeben sich aus der glaubhaften Aussage des glaubwürdigen Zeugen [REDACTED] der selbst vor Ort war - wenn auch nicht die ganze Zeit - und im Nachgang mit den Geschädigten telefoniert und geschrieben hat und die Situation wie dargestellt beschrieben hat. Der Zeuge berichtete detailliert und widerspruchsfrei.

IV.

Die Angeklagte hat sich damit wegen Nötigung gem. § 240 Abs. 1, Abs. 2 StGB strafbar gemacht, wobei sie gemeinschaftlich mit anderen gem. § 25 Abs. 2 StGB und in 30 tateinheitlichen Fällen handelte.

1. Sie hat durch Gewalt rechtswidrig andere Menschen zu einer Handlung bzw. Unterlassung gezwungen. Indem sie sich auf die Fahrbahn setzte, hat sie in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit den anderen Teilnehmenden Gewalt gegenüber den mit ihren Fahrzeugen dadurch im Stau stehenden ausgelöst. Gewalt ist der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands. Durch eine Sitzblockade auf der Straße wird das erste Fahrzeug rein psychisch an der Weiterfahrt gehindert, die dahinter befindlichen Fahrzeuge jedoch werden durch das Stehen des ersten Fahrzeugs physisch an der Weiterfahrt gehindert (vgl. BGH 1 StR 126/95, BVerfGE 104, 92 ff.). Die Fahrzeuge in der ersten Reihe werden bewusst als Werkzeug zur tatsächlichen Behinderung der Nachfolgenden benutzt. Auch wenn die Angeklagte bzw. ihre Mittäter keine körperlich wirkende Kraft eingesetzt haben, so wirkte ihr Verhalten auf die ab der 2. Reihe stehenden Kraftfahrer faktisch wie eine körperlich wirkende Kraft. Dieses Verhalten ist einer körperlich wirkenden Kraft gleichzusetzen, weswegen von Gewalt im

Sinne dieser Vorschrift auszugehen ist. Der Beweisantrag auf Vernehmung des Führers des Fahrzeugs in der ersten Reihe zum Beweis der Tatsache, dass er noch hätte vorbeifahren können, wurde abgelehnt, weil nach Inaugenscheinnahme des Videos bereits feststand, dass zu dem dort gefilmten Zeitpunkt ein Vorbeifahren nicht mehr möglich war. Dies ließ sich den Videos unmittelbar entnehmen. Sollte der in erster Reihe haltende Fahrer zu Beginn tatsächlich freiwillig angehalten haben - was fernliegend ist -, wäre er Mittäter statt Werkzeug. An der rechtlichen Bewertung hinsichtlich des Handelns der Angeklagten würde sich dadurch aber nichts ändern. Auch die Beweisanträge, die darauf abzielten, dass die Rettungsgasse gebildet und hätte benutzt werden können, waren abzulehnen, weil sich aus dem Video bereits unzweifelhaft ergab, dass im vorderen Bereich des Staus eine Rettungsgasse ebenso wenig gebildet war wie von den Teilnehmenden selbst. Dass sie von den Teilnehmenden hätte gebildet werden können, wird ebenso als wahr unterstellt, wie dass sie bei der gegebenen Straßengeometrie hätte gebildet werden können. Für die im Stau stehenden Fahrzeuge wäre es jedoch rechtlich sowieso unzulässig gewesen, eine solche als Nicht-Einsatzfahrzeug zu benutzen.

Eine Vielzahl der weiteren als Beweisantrag gestellten Anträge bezeichnet als zu beweisende Tatsachen Rechtsauffassungen, sodass es sich hierbei nicht um Beweisanträge im rechtlichen Sinn handelt. Über Rechtsfragen ist kein Beweis zu erheben, die Beantwortung von Rechtsfragen ist ureigene Aufgabe des Gerichts. Die Behauptung, dass ziviler Ungehorsam in der Vergangenheit funktioniert hat und die Behauptungen betreffend das Klimaschutzprogramm, den Klimawandel und die in diesem Zusammenhang getätigten Äußerungen, konnten als wahr unterstellt werden.

Die Angeklagte handelte auch bewusst und gewollt. Auf die Auswirkung des Bildens eines Staus kam es ihr auch gerade an, um dadurch die Aufmerksamkeit auf das Thema Klimaschutz zu lenken.

Sie handelte dabei mit den anderen Teilnehmenden gemeinschaftlich im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB, aufgrund eines gemeinsamen Tatplans und mit einer gemeinsamen Ausführung. Sie hatte ein eigenes Interesse am Erfolg der Tat. Die einzelnen Tatbeiträge waren dabei erheblich, eine derartige Sitzblockade hat nur dann Erfolg, wenn sich die Teilnehmenden zusammen schließen. Alle Teilnehmenden besaßen zu Beginn der Blockadeaktion Tatherrschaft und auch die nicht festgeklebten Teilnehmenden wollten Teil einer gemeinsamen Aktion sein und nicht lediglich eine fremde Tat unterstützen.

2. Die Angeklagte handelte dabei auch rechtswidrig.

a) Ihr Handeln war **nicht gerechtfertigt**.

Das Handeln ist nicht durch **Notstand** gem. § 34 StGB gedeckt. Eine Rechtfertigung durch § 34 StGB setzt voraus, dass eine gegenwärtige Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut besteht, dass gehandelt wird, um die Gefahr abzuwenden, dass die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann und dass das Handeln zur Gefahrabwendung angemessen ist.

Es muss also ein Zustand gegeben sein, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht. Die Gefahr muss gegenwärtig sein. Dies ist dann der Fall, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 34 Rn. 4, 7 m.w.N.). Die bestehende Gefahr darf nicht anders abwendbar sein als durch die Begehung der Tat. Die Tat muss daher geeignet und erforderlich sein, die Gefahr abzuwenden. Der Klimawandel stellt insofern eine taugliche Gefahr dar.

Es ist allerdings bereits höchst fraglich, ob das Handeln insofern zur Gefahrabwendung geeignet ist. Denn der Klimawandel lässt sich durch eine Sitzblockade nicht aufhalten. Es wird zwar Aufmerksamkeit in der Bevölkerung generiert, die für sich jedoch keinen direkten Einfluss auf das Verhalten hinsichtlich des Klimaschutzes hat. Teilweise wird in der Bevölkerung eher das Gegenteil erreicht, weil die Bevölkerung erbost wird, sich nicht zwingen lassen möchte und dadurch eher weniger bereit wird, von sich aus Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen. Auch dass ein Umstieg von Autofahrern auf öffentliche oder umweltfreundlichere Verkehrsmittel erfolgt, ist nicht ersichtlich. Auch ein Einfluss auf die Politik ist nicht unmittelbar erkennbar.

Selbst bei Annahme einer Eignung fehlt es aber an der Angemessenheit. Denn es gibt mildere Mittel, mit denen gleichermaßen Aufmerksamkeit generiert werden oder sogar in deutlich einflussreicherer Weise auf die Politik Einfluss genommen werden kann. Im Rahmen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit nach Art. 5, 8 GG sind diverse legale Möglichkeiten denkbar, die politischen Standpunkte geltend zu machen und Aufmerksamkeit zu erregen. Über das Petitionsrecht (Art. 17 GG) und das Recht, politische Parteien zu bilden (Art. 21 GG), könnte die Politik direkt mitbestimmt werden (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29.07.2022 – 2 Ss 91/22 – juris Rn. 11). Viele dieser Möglichkeiten wären auch deutlich konstruktiver als eine Sitzblockade. Überdies hätte die Angeklagte auch eine kreativere Form einer Demonstration für den Klimaschutz - im Rahmen des geltenden Rechts - durchführen können, um jedenfalls die gleiche öffentliche Aufmerksamkeit

zu bekommen wie mit der hier durchgeführten Sitzblockade. In einem solchen Fall des kreativen Protests würden Presseorgane mindestens genauso häufig und umfangreich berichten wie über eine bloße Sitzblockade, die mit dem Zeigen von Bannern und dem Rufen von Parolen flankiert ist; denn solche Sitzblockaden, über die die Presse auch berichtete, wurden mittlerweile bereits in zahlreichen Fällen durch Mitglieder bzw. Unterstützer der Organisation „Letzte Generation“ durchgeführt, weshalb der Nachrichtenwert eher gering war.

Das Handeln ist nicht durch **zivilen Ungehorsam** gedeckt. Unter zivilem Ungehorsam wird ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen verstanden, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zu aufsehenerregenden Regelverletzungen zu begegnen (BVerfG, Urteil vom 11. November 1986 – 1 BvR 713/83). Es ist bereits fraglich, ob ziviler Ungehorsam überhaupt einen Rechtfertigungsgrund darstellen kann. Zumindest aber kann er keinen Eingriff in Rechte unbeteiligter Dritter rechtfertigen. So hat das Bundesverfassungsgericht speziell zu Sitzblockaden bereits entschieden, dass ziviler Ungehorsam keinesfalls gezielte und bezweckte Verkehrsbehinderungen durch Sitzblockaden rechtfertigen kann. Denn es handelt sich um einen Eingriff in Rechte Dritter, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwungung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden (vgl. BVerfG a.a.O.).

Das Handeln ist auch nicht durch das **Widerstandsrecht** nach Art. 20 Abs. 4 GG gedeckt. Danach haben alle Deutschen gegen jeden, der es unternimmt, die in Art. 20 GG niedergelegte Ordnung zu beseitigen, das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Diese als „Subsidiaritätsklausel“ verstandene Beschränkung im letzten Teilsatz gestaltet das Widerstandsrecht zu einem äußersten und letzten Notmittel. Hintergrund der Einschränkung ist das staatliche Gewaltmonopol als Grundpfeiler moderner Staatlichkeit. Die legitime Anwendung physischer Gewalt soll deshalb erst dann in private Hände gegeben werden, wenn der Staat die verfassungsmäßige Ordnung nicht hinreichend schützen kann.

Letzteres ist jedenfalls nicht der Fall. Es liegt derzeit keine Konstellation vor, in der die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist und die staatlichen Organe, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage sind, die verfasste Ordnung selbst hinreichend zu schützen. Vielmehr ist der Staat in seiner Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt.

Die gesetzgeberische Mehrheit im Parlament hält die von der Angeklagten gewünschten gesetzgeberischen Aktivitäten zumindest derzeit nicht für erforderlich. Auf der Grundlage der Überzeugungen der Angeklagten lässt sich die Situation wie folgt zusammenfassen: Der Staat kann zwar die verfasste Ordnung schützen; er ergreift aber nicht die von der Angeklagten für nötig erachteten Maßnahmen. Darüber hinaus kämen als Adressat der Widerstandshandlung nur die Regierung und die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften in Betracht. Hier waren jedoch die Kraftfahrer unmittelbar betroffen und somit die Adressaten, die für geraume Zeit in ihrer Bewegungsfreiheit gehindert wurden. Wegen des falschen Adressaten ist auch aus diesem Grund kein „Widerstand“ nach Art. 20 Abs. 4 GG zulässig.

Das Handeln ist auch nicht durch **Art. 20a GG** gerechtfertigt. Denn es handelt sich bei Art. 20a GG um eine Staatszielbestimmung, die nicht mit einer Ermächtigung Privater zum Eingriff in Rechte Dritter verbunden ist.

Ein Rechtfertigungsgrund war damit nicht gegeben.

b) Die Nötigung war auch **verwerflich** im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB.

Gemäß dieser Vorschrift ist eine Nötigung erst dann rechtswidrig, wenn die Verwendung des Nötigungsmittels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Das Urteil der Verwerflichkeit bezieht sich somit auf ihr Verhältnis zueinander, die Mittel-Zweck-Relation (BGHSt 2, 194 ff.). Das Urteil der Verwerflichkeit bestimmt sich im Wege einer Gesamtwürdigung. Verwerflichkeit ist dann gegeben, wenn das Verhalten einen erhöhten Grad sittlicher Missbilligung erreicht, sodass es als strafwürdiges Unrecht zu bewerten ist (BGHSt 17, 328 ff., 331 f.; 19, 263 ff., 268). Ausschlaggebend ist, ob das Verhalten sozial unerträglich bzw. sozialwidrig erscheint (BGHSt NJW 2014, 401 ff.; 2017, 1487 ff.; OLG Karlsruhe NStZ 2016, 32 f.).

Die Fernziele der Sitzblockade, die politischen Ziele bzw. kommunikativen Anliegen, sind dabei außer Acht zu lassen und inhaltlich nicht zu bewerten (BGHSt 35, 270 ff.). Als Zweck ist deshalb vorliegend die Blockade der Autos mit dem Mittel des Setzens bzw. Klebens auf die Fahrbahn abzuwägen. Im Kern sind dabei Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Teilnehmenden nach Art. 5, 8 GG mit der allgemeinen Handlungsfreiheit bzw. Fortbewegungsfreiheit der Autofahrenden nach Art. 2 GG, die für die Aufmerksamkeit instrumentalisiert werden, abzuwägen. Zu berücksich-

tigen ist dabei das Gewicht des Eingriffs, die Intensität des Nötigungsmittels sowie das Ausmaß der abgenötigten Handlung (BVerfGE 104, 92 ff.; BVerfG NJW 2011, 3020 ff.; BGHSt 44, 34 ff.).

Hier ist insofern zu berücksichtigen, dass ab der 2. Autoreihe durch die genötigten Autofahrer als Werkzeuge physische Hindernisse bewusst und gewollt aufgebaut wurden, hier zahlreiche Kraftfahrer (30) über mindestens 15-20 Minuten in ihrer sich aus Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG ergebenden Fortbewegungsfreiheit gehindert wurden. Hierbei handelt es sich um zwar nicht um einen sehr langen, aber doch einen erheblichen und nicht nur geringfügigen Zeitraum. Weiter ist zu sehen, dass die Sitzblockade nicht zuvor bekannt gegeben war, sodass sich die Autofahrenden nicht darauf einstellen konnten. Auch ist zu berücksichtigen, dass sehr viele Personen betroffen waren und für die genötigten Personen keine Ausweichmöglichkeiten bestanden. Hier ist auch zu sehen, dass die Ausweichmöglichkeiten zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Baustelle auf der Rohrbacher Straße generell begrenzt waren. Weiterhin besteht ein Sachzusammenhang nur in einem sehr weiten Sinn. Die Autofahrer handeln durch die Emissionen zwar klimaschädlich - soweit es sich nicht um Elektrofahrzeuge handelt -, dies zu verhindern oder an den Pranger zu stellen war aber allenfalls ein minimaler Anteil dessen, um was es den Teilnehmenden an der Blockade geht.

Hinsichtlich der Versammlungsfreiheit ist dagegen zu sehen, dass diese nur friedliche Versammlungen schützt. Die Anwendung von Gewalt als Mittel des Meinungskampfes ist nicht zu tolerieren (BVerfGE 104, 92 ff.). Nötigende Behinderungen Dritter sind nur dann sozialadäquat, wenn sie unvermeidbare Nebenwirkungen rechtmäßiger Demonstrationen sind, die sich auch durch zumutbare Auflagen nicht vermeiden lassen. Daran fehlt es, wenn die Demonstranten es gerade auf die Behinderung Dritter anlegen, diese also nicht nur in Kauf genommene Nebenfolge, sondern beabsichtigtes Ziel der Blockade ist (BVerfGE 73, 249 ff.; BGHSt 35, 270 ff.; 44, 34 ff.). So liegt der Fall hier, es war beabsichtigt, Kraftfahrer, die zufällig und ohne Kenntnis von der Blockade mit ihren Kraftfahrzeugen zu dieser Zeit und am genannten Ort unterwegs waren, zu blockieren. Die Versammlungsfreiheit bringt Eingriffe in die Handlungsfreiheit anderer mit sich, lässt es aber nicht zu, aktiv und zweckgerichtet darin einzugreifen und sie für die Aufmerksamkeit zu instrumentalisieren. Die Grenzen des legitimen Protestes werden überschritten. In einem demokratischen Rechtsstaat ist gewaltfreie Kommunikation unter Einhaltung der Gesetze möglich und von den Bürgern zu verlangen. Die Grundrechte der Angeklagten haben deshalb keinen Vorrang vor den Grundrechten der genötigten Kraftfahrer.

Insgesamt ist die Tat der Angeklagten deshalb auch verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB.

3. Die Angeklagte handelte auch schuldhaft. In Anbetracht der bereits vor dem Tatzeitpunkt vielfach erfolgten und in der Presse dargestellten Verurteilungen von Teilnehmenden an vergleichbaren Aktionen muss davon ausgegangen werden, dass die Angeklagte zumindest in Kauf genommen hat, dass ihr Verhalten strafbar ist.

V.

Bei der Strafzumessung hat sich das Gericht im Wesentlichen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Das Gericht hat den Strafrahmen des § 240 StGB zugrunde gelegt, der eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren vorsieht.

Bei der konkreten Strafzumessung hat das Gericht unter Beachtung der Kriterien des § 46 Abs. 2 StGB zugunsten der Angeklagten insbesondere berücksichtigt, dass sie mit dem objektiv nachvollziehbaren Ziel handelte, durch die Aktion für mehr Klimaschutz zu sorgen, dass sie dabei nicht um ihres eigenen Vorteils, sondern zu dem der Gemeinschaft handeln wollte und dass sie aus einer inneren Überzeugung und Angst heraus tätig wurde. Darüber hinaus war zu ihren Gunsten zu sehen, dass sie sich außerhalb des Tatbestandes friedlich verhielt.

Zulasten der Angeklagten war dagegen zu sehen, dass sie tateinheitlich eine Vielzahl an Personen nötigte, auch wenn diese keine materiellen Schäden geltend machten und dass noch eine sehr große Anzahl weiterer Personen zwar nicht selbst genötigt, durch den Stau aber betroffen wurde. Weiterhin war zulasten der Angeklagten das erhebliche Gefährdungspotential der Aktion zu sehen. Zum einen fand die Aktion an einer sensiblen Stelle zwischen den Rettungswachen der Feuerwehr und des DRK statt. Auch wenn von den Teilnehmenden selbst eine Rettungsgasse für Einsatzfahrzeuge freimachbar gewesen wäre, wäre dies bei der Stellung der genötigten Fahrzeuge teilweise zumindest schwierig gewesen. Zum anderen war für die Angeklagte nicht erkennbar, welche Eilbedürftigkeiten bei den übrigen Verkehrsteilnehmern bestanden. Nicht alle Fahrzeuge, die es eilig haben, sind in Einsatzfahrzeugen unterwegs und dürfen die Rettungsgasse nutzen. Eilige Medikamenten- und Organtransporte finden ebenso in normalen Fahrzeugen statt, wie Wege in das Krankenhaus zu Operationen, zu Geburten oder zum Abschied nehmen. Auch unabhängig von medizinischen Themen können es Leute eilig haben und durch den Stau Dinge verpassen, die nicht nachholbar sind. Darüber, ob sich irgendwo im Stau Fahrzeuge mit einer

derartigen Eilbedürftigkeit befinden, können die Teilnehmenden der Aktion keinen Überblick haben.

Nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Gesichtspunkte hielt das Gericht eine

Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen

für tat- und schuldangemessen.

Die Tagessatzhöhe wurde gemäß § 40 Abs. 2 StGB aufgrund der geschätzten wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten auf 50 Euro festgesetzt.

VI.

Die Einziehungsentscheidung beruht auf § 74 Abs. 1 StGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 S. 1 StPO.

Kaiser
Richterin

Beglaubigt
Heidelberg, 06.09.2023

Ahmad Shahi, JFAng.
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

